

AKTUELLES

Geldbuße bei Verletzung der Rechnungsausstellungs- bzw. Rechnungsaufbewahrungspflicht

Nach erfolgreichem Vermittlungsverfahren hat der Bundestag am 02. Juli 2004 das „Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung“ beschlossen.

Der Bundesrat hat am 09. Juli 2004 dem Gesetz zugestimmt. Das Gesetz wurde mit Druck im Bundesgesetzblatt vom 28. Juli 2004 verkündet. Die nachfolgenden Regelungen gelten **ab dem 1. August 2004**.

Bitte beachten Sie, dass die Neuregelungen auch vor Privatpersonen nicht halt machen (Nr. 2 b) !

1. Verletzung der Rechnungsausstellungspflicht

Mit einem Bußgeld geahndet werden kann nach dem neuen § 26a Umsatzsteuergesetz (UStG):

- wenn der Unternehmer
- vorsätzlich oder
- leichtfertig
- seiner Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung
- nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt

Das Bußgeld kann maximal **5.000 €** betragen.

2. Verletzung der Rechnungsaufbewahrungspflicht

a) Unternehmer

Mit einem Bußgeld geahndet werden kann nach dem neuen § 26a UStG:

- wenn der Unternehmer
- vorsätzlich oder
- leichtfertig
- die Rechnung, den Zahlungsbeleg oder die beweiskräftige Unterlage
- nicht aufbewahrt

Das Bußgeld kann maximal **5.000 €** betragen.

b) Privatpersonen

Nach dem neuen § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG sind Sie als **privater Leistungsempfänger** zukünftig verpflichtet bei **Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück** (egal ob bebaut oder unbebaut) Ihre Rechnungen **zwei Jahre** lang aufzubewahren (Beispiele hierzu sind Gartenarbeiten, Fensterputzen, Reparaturen am und im Haus etc.). Dies gilt sowohl für **Grundstückseigentümer** als auch für **Mieter**.

In diesem Fall ist das Bußgeld auf max. **500 €** begrenzt.

3. leichtfertiges Handeln

Leichtfertig handelt, wer:

- die gebotene Sorgfalt
- in ungewöhnlich hohem Maße verletzt

Bei bloßem Vergessen der Rechnungsausstellung oder der Rechnungsaufbewahrung dürfte diese Voraussetzung regelmäßig noch nicht erfüllt sein.